

Satzung

des Hege und Fischereivereins Eger e. V. Bopfingen

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz des Vereins	1
§ 2	Geschäftsjahr	1
§ 3	Zweck und Aufgaben des Vereins.....	1
§ 4	Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Aufnahme, Austritt und Ausschluss.....	3
§ 6	Beiträge	4
§ 7	Organe des Vereins.....	4
§ 8	Vorstandschafft und Vereinsbeirat	4
§ 9	Jahreshauptversammlung	5
§ 10	Wahlen	5
§ 11	Mitgliederversammlung	5
§ 12	Fischereierlaubnisschein an Nichtmitglieder	5
§ 13	Schieds- und Ehrengericht	5
§ 14	Haftungsausschluss	5
§ 15	Auflösung des Vereins	5

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Hege- und Fischereiverein Eger e. V..
Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Neresheim unter VR 98 eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist 73441 Bopfingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung 1977 und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung der Angelfischerei.

1. Die Tätigkeit des Vereins ist im wesentlichen gerichtet:

- a) auf die Erhaltung und Renaturierung der Gewässer.
- b) auf Hege und Pflege des Fischbestandes.
- c) Maßnahmen zum Schutze und zur Reinhaltung der Gewässer.
- d) auf die Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der waidgerechten Fischerei.
- e) auf das Ansehen der Fischerei in der Öffentlichkeit.

2. Zur Erreichung dieser Ziele darf der Verein

- a) bewegliche und unbewegliche Vermögen erwerben.
- b) Fischereirechte erwerben, pachten oder in Unterpacht nehmen, veräußern oder unterverpachten.
- c) von seinen Mitgliedern Vereinsbeiträge, Pflichtarbeitsstunden und Kostenbeiträge für die ihnen zur Ausübung der Fischerei zur Verfügung gestellten Gewässer erheben.

- d) Veranstaltungen organisieren und durchführen. Hierzu gehören fischereiliche Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Lehrveranstaltungen, Jugendveranstaltungen, Veranstaltungen die der Geselligkeit dienen sowie Veranstaltungen zur Einnahmenerzielung (jährliches Fischerfest).

3. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Im Falle Ihres Ausscheidens aus dem Verein durch Kündigung, Ausschluss oder durch den Tod, haben sie keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens, auf Rückerstattung bezahlter Aufnahmegebühren und Beiträge, sowie Kostenbeiträge nach § 6 Abs. 1c, auch wenn ihre Befristung nicht abgelaufen ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche- und nichtordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) die ausübenden Mitglieder, welche die in § 6 der Satzung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und Kostenbeiträge entrichten.
- b) die Ehrenmitglieder, sie sind von der Zahlung der Aufnahmegebühren und der Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge befreit, mit Ausnahme der Kostenbeiträge für die von den Mitgliedern befischten Vereinsgewässer (Fischereierlaubnisscheingebühr). Ehrenmitglieder haben sofern sie nicht Beiträge nach § 6 Abs. 1c entrichten, kein Stimmrecht.
- c) Ehepartner von aktiven Mitgliedern sind beitragspflichtig den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

Nichtordentliche Mitglieder sind:

- a) Jugendliche unter 18 Jahren.
Bei Eintritt von jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- b) Passive Mitglieder, sie sind unterstützende Mitglieder, die nur der Beitragspflicht unterliegen. Sie haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Ordentliche Mitglieder können Männer und Frauen werden wenn sie

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Voraussetzungen für den Erwerb des staatlichen Fischereischeins erfüllen.
- c) nicht wegen Fisch- oder Jagdwilderei vorbestraft sind.
- d) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.
- e) nicht aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen worden sind.
- f) durch ihre Aufnahme dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit keinen Schaden zufügen.

3. Ehrenmitglieder

Personen, welche sich besonderer Verdienste um den Verein oder um die in § 3 Abs. 1 der Satzung näher bezeichneten Ziele und dem Zweck des Vereins erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem Mitglied des Vereinsbeirats beantragt werden. Der Beschluss zur Ernennung eines Ehrenmitglieds obliegt dem Vereinsbeirat. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Die Abstimmung ist geheim und im schriftlichen Verfahren vorzunehmen. Im Falle der Ablehnung ist nach Jahresfrist eine Wiederholung des Antrags möglich.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Anmeldung

Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme wird mit Bezahlung der Beiträge nach § 6 verbindlich. Bei der Aufnahme hat das Mitglied schriftlich zu bestätigen, dass es eine Ausfertigung der Satzung, der Schieds- und Ehrengerichtsordnung, sowie einer Gewässerordnung des Vereins erhalten hat und dass es sich mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklärt.

Die Aufnahme in den Verein gibt keinen Anspruch auf eine Fischereierlaubnis in den Vereinsgewässern, solange deren Anzahl beschränkt ist und früher eingetretene Mitglieder noch nicht berücksichtigt sind.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Kündigung zum Ende eines Jahres (Geschäftsjahr). Sie ist vom Mitglied gegenüber der Vorstandschaft spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben zu erklären.
- b) durch den Tod
- c) durch den Ausschluss nach folgendem Verfahren
 1. Es muss ein Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht des Vereins vorausgegangen sein, in dem auf das Vorliegen von Ausscheidungsgründen erkannt worden ist.

oder
 2. Die Vorstandschaft beschließt den Ausschluss wegen eines der nachfolgenden Verfehlungen, bei denen ein Mitglied ausgeschlossen werden muss, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.

Die Entscheidung der Vorstandschaft ist endgültig.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es

- a) gröblich gegen die Satzung verstößt und satzungsgemäßen Anweisungen der Vereinsorgane nicht Folge leistet
- b) gröblich gegen die Interessen des Vereins handelt, die Ehre des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt oder beim Erwerb oder Erpachtung von Fischereirechten mit dem Verein in Wettbewerb tritt
- c) die rechtlichen Schonzeiten und Mindestmaße, sowie die im Interesse der Gewässerbewirtschaftung vom Verein erlassenen Sondervorschriften missachtet
- d) von ordentlichen Gerichten wegen eines Vergehens oder Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, das ein weiteres Verbleiben im Verein als nicht tragbar erscheinen lässt

Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit der Bezahlung des Jahresbeitrages und der Kostenbeiträge für die von ihm in Anspruch genommenen Fischereischeine (Erlaubnisscheine) länger als drei Monate im Rückstand ist und die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen nach einer fristgerechten schriftlichen Mahnung beglichen wurden.
- b) von den ordentlichen Gerichten wegen eines Fischerei- oder Jagdvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.
- c) trotz einer Verwarnung nach § 8 Abs. a – e der Schieds- und Ehrengerichtsordnung nochmals zuwiderhandelt.

§ 6 Beiträge

1. Zur Deckung der dem Verein in Verfolgung seiner Aufgaben entstehenden Ausgaben, erhebt der Verein von seinen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 c folgende Beiträge:
 - a. Aufnahmebeiträge von aktiven-, passiven und jugendlichen Mitgliedern.
 - b. laufende Beiträge (Jahresbeiträge)
 - c. Kostenbeiträge für die von den Mitgliedern befischten Vereinsgewässer (Fischereierlaubnisscheingebühren)
 - d. Beitragserhöhungen aufgrund von Pachtzinserhöhungen bzw. Preiserhöhungen bei Besatzmaßnahmen setzt die Vorstandschaft fest.
 - e. Jährlich sind von jedem aktiven Mitglied (bis zum 65. Lebensjahr) 10 Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Betrag von 10 € erhoben.
2. Die Höhe der unter § 6 Abs. 1 a - c genannten Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung jeweils auf Vorschlag der Vorstandschaft für das laufende Jahr fest.
3. Sämtliche Beiträge werden mit ihrer Festsetzung durch die Jahreshauptversammlung zur Zahlung fällig. Die Beiträge sind jeweils bis spätestens 1.3. jeden Jahres beim Kassier zu entrichten.
4. Wird ein ausgeschlossenes Mitglied oder ein ausgetretenes Mitglied erneut in den Verein aufgenommen, so setzt die Vorstandschaft die Höhe des Aufnahmebeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit fest.
5. In besonderen Härtefällen kann der Beirat auf schriftlichen Antrag die Gebühren und Beiträge unter Abwägung der Vereinsinteressen ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstandschaft bestehend aus

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) Hauptgewässerwart
- d.) Kassierer
- e.) Schriftführer

2. Vereinsbeirat bestehend aus

- a.) Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1 a - e,
- b.) Jugendwarte (mind. 1 / max. 3)
- c.) Gewässerwarte (mind. 2 / max. 6)
- d.) Gerätewarte (mind. 1 / max. 3)
- e.) Schankwart
- f.) Wettkampfwart

3. Die Jahreshauptversammlung

Gem. § 9 dieser Satzung.

§ 8 Vorstandschaft und Vereinsbeirat

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder für sich allein. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- A.) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung der Vorstandschaft zur Erfüllung besonderer Aufgaben, Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Er kann sie jederzeit mit Zustimmung der Vorstandschaft abberufen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen, die ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlungen gemäß der Satzung ein. Er führt bei den oben genannten Sitzungen den Vorsitz. Er verfügt nach Maßgabe der Satzung über die Vereinsmittel mit dem Einverständnis der Vorstandschaft. Einfache Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder genügt zur Abstimmung.

Jährlich einmal hat er die Rechnungs- und Kassenprüfer kontrollieren zu lassen. Das Ergebnis ist schriftlich festzulegen.

- B.) Dem Hauptgewässerwart obliegt die Überwachung und die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer mit allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten, nach Maßgabe der Gewässerwarte und des Vorstands. Hierbei wird er von den Gewässerwarten unterstützt. Fischsterben, Gewässerverunreinigungen, Verfehlungen der Mitglieder sowie sonstige wichtigen Ereignisse sind der Vorstandschaft sofort zur Kenntnis zu bringen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der Gewässerwart nach Möglichkeit an einer anerkannten Lehranstalt ausgebildet sein.

- C.) Dem Kassierer obliegen die Kassengeschäfte. Er ist im Geldverkehr zeichnungsberechtigt. Der Kassierer hat jährlich der Jahreshauptversammlung Rechnung abzulegen und haftet dem Verein für richtige Kassen- und Rechnungsführung. Die Jahresrechnung ist von den beiden von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern vorher zu prüfen. Der 1. Kassierer führt das Mitgliederverzeichnis des Vereins.
- D.) Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten des Vereins, das Vereinsarchiv und die Protokollführung. Er hat über die Sitzungen des Vereins, insbesondere der Jahreshauptversammlung, die Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirates und die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Protokolle der Jahreshauptversammlungen, der Sitzungen der Vorstandschaft sowie die des Beirats sind von ihm zu unterzeichnen.

Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen zeichnungsberechtigt.

- E.) Der Vereinsbeirat hat die Vorstandschaft des Vereins zu beraten und in Vereinsangelegenheiten mitzuentcheiden, soweit dies nicht ausschließlich der Vorstandschaft vorbehalten ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- F.) Die Gewässerwarte unterstützen den Hauptgewässerwart. Sie sorgen ferner dafür, dass die Gewässer von Mitgliedern und Gästen nach den gesetzlichen, vereinseigenen oder allgemeinen waidgerechten Regeln befischt werden.
- G.) Die Gerätewarte verwalten und pflegen die Gerätschaften des Vereins. Sie sind für den einsatzbereiten Zustand der Geräte verantwortlich.
- H.) Mitglieder der Vorstandschaft haben wie auch die des Beirats, kein Anrecht auf Entschädigung ihrer Arbeit. Jedoch kann ihnen die Jahreshauptversammlung Aufwandsentschädigungen in bar oder in Form von freien Fischereischeinen genehmigen.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr, und zwar im 1. Quartal des Jahres, ist vom 1. Vorsitzenden eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Sie ist durch Anzeige in dem Gemeindeblatt der Stadt Bopfingen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.

Die Tagesordnung hat unbedingt zu enthalten:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Rechnungs- und Kassenbericht
3. Entlastung der Vorstandschaft und
4. Bericht des Hauptgewässerwarts

Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Sie sind spätestens fünf Tage vor dem Versammlungsbeginn schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind hiervon allerdings ausgenommen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen müssen jedoch mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins stimmen.

§ 10 Wahlen

Vorstandschafft, Beirat und die Mitglieder des Ehren- und Schiedsgerichts, so wie deren Stellvertreter werden in einer Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Sie wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

§ 11 Mitgliederversammlung

Einmal im Monat soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll der Unterrichtung der Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten dienen und der Vorstandschafft Gelegenheit geben, den Willen der Mitglieder in schwebenden Vereinsangelegenheiten zu erforschen. Im Übrigen soll diese Zusammenkunft der Fortbildung und Geselligkeit dienen.

§ 12 Fischereierlaubnisscheine an Nichtmitglieder

Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen an Nichtmitglieder genehmigt die Vorstandschafft. Die Gebühren werden für das laufende Jahr von der Vorstandschafft kalkuliert und festgesetzt.

§ 13 Schieds- und Ehrengericht

Der Verein hat ein Schieds- und Ehrengericht. Er hat sich eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung gegeben. Diese ist nicht Teil der Satzung.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verlust, die Mitglieder bei der Ausübung der Mitgliedschaft des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine bestehende Versicherung gedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel aller, nicht nur der erschienenen Mitglieder damit einverstanden sind.

Wird die Auflösung beschlossen oder fällt der bisherige Vereinszweck weg, fällt das vorhandene Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige fischereiliche Zwecke der Stadt Bopfingen zu.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 27.02.2016 in Kraft !

Alle vorangegangenen Ausführungen verlieren damit ihre Gültigkeit !

Bopfingen, den 27.02.2016

Werner Schellenberger

1. Vorsitzender